

Kurzfassungen

1) Waldreservatsvertrag

Der Waldreservatsvertrag Sihlwald wurde 2007 zwischen dem Kanton Zürich und der Stadt Zürich besiegelt. Darin ist der Holznutzverzicht über die nächsten 50 Jahre festgeschrieben.

2) Kantonale Schutzverordnung

In der kantonalen Schutzverordnung sind die verschiedenen Zonen des Sihlwalds definiert und die entsprechenden Ziele und Regeln formuliert. Sie ermöglicht die Sicherung einer langfristigen, freien Entwicklung des Waldes ohne menschliche Beeinflussung. Die Schutzverordnung wurde mit einer breit abgestützten Arbeitsgruppe interessierter und betroffener Kreise erarbeitet und 2008 in Kraft gesetzt.

Regeln im Schutzgebiet

Das Wandern ist im Sihlwald auf den Wanderwegen überall, Velofahren und Reiten auf speziell markierten Wegen erlaubt. Für Hunde gilt die Leinenpflicht.

Kernzone (rund 4km²)

Hier hat der Prozessschutz höchste Priorität: Menschen und Haustiere bleiben auf den Wanderwegen. Die total ungestörte Dynamik des Waldes lässt einige Tier- und Pflanzenarten verschwinden und andere erscheinen. Das häufiger vorkommende Totholz bietet vielen Pilzen und Insekten einen attraktiven Lebensraum.

Übergangszone (rund 6km²)

Sie ist unterteilt in eine grosse Naturerlebniszone und einige kleinflächige Zonen, in welchen andere Anliegen im Vordergrund stehen: Naturschutzzone (Artenförderung), Landschaftsschutzzone (Landwirtschaft), Sicherheitszone (Sicherheit der Infrastruktur und Strassen) sowie eine Erholungs- und Bauzone.

Auch in der Übergangszone herrscht Prozessschutz. Im Gegensatz zur Kernzone ist es jedoch erlaubt, abseits der Wege durch den Wald zu streifen.

17. Mai 2010; Wildnispark Zürich

Hauptsponsor